

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14019 –**

Polizeigewalt gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Blockupy-Protteste

Vorbemerkung der Fragesteller

Gegen die Austeritätspolitik der Troika aus Europäischer Zentralbank, Internationalem Währungsfonds und Europäischer Kommission haben am ersten Juni-Wochenende bis zu 20 000 Menschen in Frankfurt am Main demonstriert. Die „Blockupy-Proteste“ richteten sich, wie es im Aufruf dazu heißt, dagegen, die „Sanierung des Kapitalismus in Europa auf dem Rücken der Lohnabhängigen, der Erwerbslosen, der Rentner_innen, der Migrant_innen und der Jugendlichen“ auszutragen. Auch gegen den Abbau demokratischer Rechte im Zuge der „Verarmungs- und Verelendungspolitik“ wurde demonstriert.

Die Demonstration, die am 1. Juni 2013 zum Sitz der Europäischen Zentralbank führen sollte, stieß jedoch auf massive Polizeigewalt, die zu einem vorzeitigen Abbruch der Demonstration führte.

Der Tenor der Medienberichterstattung ist eindeutig: Die Gewalt ging von der Polizei aus, die gegen eine friedliche Demonstration völlig unverhältnismäßige Mittel eingesetzt habe. Die Grundrechte sind dabei faktisch außer Kraft gesetzt worden. Selbst konservative Zeitungen, die bei Konflikten zwischen Demonstrantinnen und Demonstranten sowie der Polizei für gewöhnlich Partei für die Polizei ergreifen, üben scharfe Kritik an deren Vorgehen.

So heißt es in der „FAZ“ vom 2. Juni 2013, die Polizei gerate „nach Einsatz in Erklärungsnot“. Der Einsatz, bei dem mehrere hundert Personen für mehrere Stunden eingekesselt worden waren, habe sich gegen eine „bis dahin friedliche Demonstration“ gerichtet. Intern, so die „FAZ“ weiter, werde der Einsatz von Polizisten kritisiert: „Auch die Brutalität, mit der einige der Einsatzkräfte vorgegangen seien, können sie nicht nachvollziehen, weil es ihrer Ansicht nach keinen Grund dafür gegeben habe“.

Die Polizei setzte bei ihrem Vorgehen gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten massiv Reizmittel ein: „Unvermittelt“ seien die Beamten in den Demonstrationszug eingedrungen, berichtet die „Frankfurter Rundschau“ vom 2. Juni 2013. „Sie schubsen die Teilnehmer beiseite, sie decken sie mit Pfefferspray ein“. Ein Journalist, der gerade das Fronttransparent fotografierte, habe aus den Augenwinkeln gesehen, „dass jemand auf mich zustürmt [...]

Und dann hatte ich schon Pfefferspray im Gesicht.“ Die „taz“ ergänzt am 1. Juni 2013: „Mehreren Journalisten wurde von der Polizei aus nächster Nähe Pfefferspray in die Augen gesprüht“. Die „BILD Zeitung“ vom 3. Juni 2013 hält fest: „Besonders Beamte aus NRW [Nordrhein-Westfalen] fallen durch ihre Härte auch gegen Journalisten negativ auf. Die Aktivisten bleiben ruhig: ‚Wir sind friedlich, was seid ihr?‘“

„Der Kessel war unangebracht und unverhältnismäßig“, resümiert die „Süddeutsche Zeitung“ (3. Juni 2013). „Es entsteht der Eindruck, dass Hessens Regierung im Landtagswahlkampf ein Zeichen setzen wollte.“

Die „junge welt“ vom 3. Juni 2013 berichtet, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages am Beobachten der Polizeigewalt gehindert wurden. Der Abgeordnete Niema Movassat (DIE LINKE.) musste sich nach eigenen Angaben von Polizisten anhören: „Sie sind kein Abgeordneter! Der Ausweis ist gefälscht.“ Nach Angaben von Sanitätern mussten am 1. Juni 2013 rund 275 Personen behandelt werden, weil sie Verletzungen infolge von Pfefferspray, Schlagstockeinsatz oder Schläge erlitten hatten. Mindestens fünf Personen wurden vom Rettungsdienst ins Krankenhaus gebracht. Sanitätern wurde teilweise der Zugang zu Verletzten erschwert oder ganz verwehrt.

Einschätzungen der Organisatoren der Demo und ihrer Unterstützer, dass der Polizeikessel bereits im Vorfeld fest geplant war, werden von der „BILD Zeitung“ gestützt, die angibt, mehrere Polizisten hätten ihr gegenüber bestätigt: „Der Kessel war geplant“, um die Personalien der Einkesselten aufzunehmen und sie mit vorhandenen Datensätzen abzugleichen.

Mehrere Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. wurden Augenzeugen der Polizeigewalt. So wurden selbst Demonstranten, die lediglich ihre Hand an Absperrgitter gelegt haben, mit Pfefferspray angegriffen. Zahlreiche Videos im Internet belegen, dass Pfefferspray nicht nur gezielt gegen einzelne Personen, sondern großflächig gegen friedliche Demonstranten eingesetzt wurde (z. B. www.youtube.com/watch?v=Z8my9AZQIw4).

Den Fragestellern ist bewusst, dass die unmittelbare Verantwortung für den Polizeieinsatz beim Land Hessen liegt. Das gilt auch für Einsätze der Bundespolizei, sofern diese außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereiches etwa an Bahnanlagen erfolgen. Dennoch ist die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller verpflichtet, Fragen zu Unterstützungseinsätzen der Bundespolizei unter Führung des Landes Hessen zu beantworten. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass die Bundesregierung durchaus Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Unterstützungseinsätze hat, die Bundespolizei i. d. R. in die Einsatzplanung einbezogen ist und die Unterstützungseinsätze beispielsweise auf der Innenministerkonferenz thematisiert werden können. Wenn die Bundesregierung über ihre vor Ort eingesetzten Bundespolizisten im Besitz von Informationen ist, besteht kein Grund, diese dem Deutschen Bundestag vorzuenthalten.

Daher erwarten die Fragesteller nicht nur ausführliche Angaben der Bundesregierung zu den konkreten Handlungen der Bundespolizei, auch für solche unter Führung Hessens. Sie sind zudem der Auffassung, dass die föderale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland kein Alibi dafür ist, dass ein Bundesland mehrere Grundrechte faktisch außer Kraft setzt. Die Fragesteller sehen im Vorgehen der Polizei den Versuch, Kritik am Kapitalismus zu kriminalisieren. Diese ist aber weder eine Straftat noch ein Zeichen womöglich „extremistischer“ Gesinnung, sondern ein legitimes und aus Sicht der Fragesteller sogar notwendiges Unterfangen.

Insofern ist der Polizeieinsatz nach Auffassung der Fragesteller durchaus auch auf Bundesebene zu diskutieren. Durch den offensichtlich völlig unverhältnismäßigen Gebrauch von Pfefferspray muss auch die Frage nach einer gesetzlichen Begrenzung dieses gesundheitsgefährdenden Reizmittels wieder aufgeworfen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Polizeiliche Einsatzlagen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Es ist Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden, das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und gerichtlichen Entscheidungen zu gewährleisten. Die Bundesregierung nimmt daher zu polizeilichen Einsätzen, soweit sie im Verantwortungsbereich eines Landes liegen – hier des Landes Hessen – grundsätzlich keine Stellung und bewertet diese auch nicht.

Die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und der Polizei des Landes Hessen erfolgte im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/10065, vom 25. Juni 2012 verwiesen.

Die Antworten der Bundesregierung beziehen sich insofern ausschließlich auf die originäre Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei und nicht auf den Polizeieinsatz im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen.

1. Waren Angehörige der Bundespolizei anlässlich der Blockupy-Protteste im Einsatz, und wenn ja, wie viele Beamtinnen und Beamten an jeweils welchen Tagen in welchen Zeiträumen und Orten (bitte sowohl Angaben zu Einsätzen im originären Zuständigkeitsbereich machen, als auch zu Einsätzen unter Führung des Landes Hessen)?

Die Bundespolizei setzte anlässlich der Blockupy-Aktionstage in Frankfurt/Main im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung unter Aufruf einer besonderen Aufbauorganisation ihre Einsatzkräfte wie folgt ein:

- 28 Polizeivollzugsbeamte unter anderem am Hauptbahnhof (Hbf.) Frankfurt/Main, Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache vom 30. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 (18:30 Uhr bis 6:00 Uhr).
- 316 Polizeivollzugsbeamte am Flughafen Frankfurt/Main am 31. Mai 2013 (8:30 Uhr bis 16:00 Uhr).
- 353 Polizeivollzugsbeamte unter anderem am Hbf. Frankfurt/Main, Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache am 31. Mai 2013 (6:00 Uhr bis 18:00 Uhr).
- 28 Polizeivollzugsbeamte unter anderem am Hbf. Frankfurt/Main, Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache vom 31. Mai 2013 bis 1. Juni 2013 (18:00 Uhr bis 6:00 Uhr).
- 353 Polizeivollzugsbeamte unter anderem am Hbf. Frankfurt/Main, Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache am 1. Juni 2013 (6:00 Uhr bis 18:00 Uhr).
- 22 Polizeivollzugsbeamte unter anderem am Hbf. Frankfurt/Main, Bahnhöfe Taunusanlage, Hauptwache und Konstablerwache vom 1. Juni 2013 bis 2. Juni 2013 (18:00 Uhr bis 6:00 Uhr)

Die Bundespolizei unterstützte die Polizei des Landes Hessen im Stadtgebiet Frankfurt/Main auf der Grundlage des § 11 des Bundespolizeigesetzes mit insgesamt 215 Polizeivollzugsbeamten wie folgt:

- 2 Polizeivollzugsbeamte (Einsatzküche) am 31. Mai 2013 und 1. Juni 2013 (8:00 Uhr bis 23:00 Uhr).
- 24 Polizeivollzugsbeamte (Wasserwerfer und Sonderwagen-Einheit) am 31. Mai 2013 (8:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und am 1. Juni 2013 (6:00 Uhr bis 23:00 Uhr).

- 101 Polizeivollzugsbeamte (Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft) am 31. Mai 2013 (3:00 Uhr bis 21:00 Uhr) und am 1. Juni 2013 (8:00 Uhr bis 19:00 Uhr).
- 88 Polizeivollzugsbeamte (Einsatzhundertschaft) am 1. Juni 2013 (9:00 Uhr bis 21:00 Uhr).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

2. Hatte das Land Hessen weitere Unterstützungsersuchen an die Bundespolizei oder andere Bundesbehörden gerichtet, und wenn ja, welche, und inwiefern ist diesen nachgekommen worden (bitte vollständig auflisten)?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hatte den Bund und die Länder am 14. Mai 2013 um Unterstützung ersucht. Die Bundespolizei hat das Land Hessen daraufhin mit dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Kräfteumfang unterstützt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Unterstützungsersuchen an die Bundespolizei gerichtet.

3. Hat die Bundespolizei in eigener Zuständigkeit oder unter Führung des Landes Hessen Wasserwerfer bereitgehalten bzw. diese auch eingesetzt (unter Abgabe von Wasserstößen), und wenn ja, wie viele, welchen Typs und an welchen Orten?

Die Bundespolizei hat für den eigenen Aufgabenbereich keine Wasserwerfer bereitgehalten bzw. eingesetzt.

Die Bundespolizei hat die Polizei des Landes Hessen mit drei Wasserwerfern des Typs WaWe 9 unterstützt. Aussagen zum Einsatz der Wasserwerfer obliegen den Behörden des Landes Hessen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Haben Angehörige der Bundespolizei im originären Zuständigkeitsbereich oder unter Führung des Landes Hessen Reizmittel eingesetzt, und wenn ja,
 - a) welches Reizmittel hatten die Beamtinnen und Beamten mitgeführt (bitte vollständig Anzahl der Kartuschen mit jeweiligem Modell und Füllmenge angeben),
 - b) wie viele Polizistinnen und Polizisten haben welches Reizmittel eingesetzt,
 - c) um wie viel Uhr, an welchen Orten wurde das Reizmittel eingesetzt,
 - d) in welcher Entfernung standen dabei die Bundespolizisten zum vom Reizmitteleinsatz betroffenen Gegenüber,
 - e) was war jeweils Anlass des Reizmitteleinsatzes,
 - f) gegen wie viele Personen wurde Reizmittel eingesetzt,
 - g) welche Angaben kann die Bundesregierung zur Anzahl der verbrauchten Kartuschen machen (bitte Typ und Füllmenge nennen), und inwiefern ist nach dem Einsatz Ersatzbedarf angemeldet worden,
 - h) wie viele Personen, darunter wie viele Polizisten, sind durch den Einsatz von Reizmitteln verletzt worden?

Die Bundespolizei hat im originären Zuständigkeitsbereich keine Reizstoff-sprühgeräte eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Hat die Bundespolizei weitere Zwangsmittel eingesetzt bzw. diese bei anderen Polizeieinheiten beobachten können, und wenn ja, welche, und hält die Bundesregierung diese vorliegend für verhältnismäßig?

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat die Bundespolizei bei einer Person einen Platzverweis mittels unmittelbarem Zwang nach § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) durchgesetzt. Darüber hinaus hat die Bundespolizei im originären Zuständigkeitsbereich keine Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen nach § 2 Absatz 3 und 4 UZwG eingesetzt. Die Bundesregierung gibt darüber hinaus zu einzelnen polizeilichen Maßnahmen im Zuge des Demonstrationsgeschehens, die ausschließlich in die Zuständigkeit der Polizei des Landes Hessen fallen, keine Bewertung ab. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 3, 4, 4a bis 4h verwiesen.

6. Hat die Bundespolizei die Demonstration oder Teile davon oder den Polizeikessel gefilmt, und wenn ja, aus welchem Grund, inwiefern hält die Bundesregierung dies für rechtmäßig, und ist sie bereit, Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Aufnahmen zugänglich zu machen?

Die Bundespolizei hat auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes rechtmäßig Videoaufnahmen im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung gefertigt und wieder gelöscht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Einsatz von Drohnen im Rahmen des Polizeieinsatzes?

Die Bundespolizei setzte keine Unmanned Aircraft Systems (UAS) ein. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Hat die Bundespolizei Personenkontrollen vorgenommen, und wenn ja, an welchen Orten, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund?

Hat sie sich an der Personalienfeststellungsstelle im Zusammenhang mit dem Polizeikessel beteiligt, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Bundespolizei hat im originären Aufgabenbereich im Bereich des Hauptbahnhofs Frankfurt/Main im Zeitraum vom 29. Mai bis 1. Juni 2013 121 Personenkontrollen nach den Umständen des Einzelfalls auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

9. Welche hessische Behörde (möglichst konkrete Dienststelle angeben) hat zu welchem Zeitpunkt welche Unterstützungsersuchen an die Bundespolizei gerichtet?
- An welchen Lagebesprechungen im Vorfeld und während der Proteste hat die Bundespolizei teilgenommen (bitte Ort der Besprechung und Teilnehmerkreis benennen)?
 - Wie wurde der Einsatz der dem Land Hessen unterstellten Kräfte der Bundespolizei unmittelbar vor Einsatzbeginn und während des Einsatzes konkret geleitet (bitte konkreten Ansprechpartner der Bundespolizei benennen)?

Die Bundespolizei führte den Polizeieinsatz im originären Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Hessen erfolgte im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben. Die Bundespolizei hat zur Vorbereitung der originären bundespolizeilichen Aufgaben und den Aufgaben der Polizei des Landes Hessen mit Vertretern der örtlichen Dienststellen der Bundespolizei an vier Einsatzbesprechungen bei der hessischen Polizei in Frankfurt/Main teilgenommen. Darüber hinaus hat die Bundespolizei während des Einsatzes zur Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben an keinen Einsatzbesprechungen bei der Polizei des Landes Hessen teilgenommen. Die Bundespolizei hat zur Wahrnehmung eigener Aufgaben je einen Verbindungsbeamten in den Führungsstab der Polizeidirektion Frankfurt/Main und der Polizeidirektion Flughafen des Landes Hessen entsandt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Zu welchem Zeitpunkt sind die Bundespolizei oder andere Bundesbehörden in die Konzeptionierung des Polizeieinsatzes eingebunden worden?
- Waren Bundesbehörden an Gremien beteiligt, die der Vorbereitung und Koordinierung des Polizeieinsatzes dienen (bitte ggf. jeweilige Zusammensetzung der Gremien angeben)?
 - Welche Szenarien sind dabei erörtert worden?
 - Welche Aufgaben sind dabei der Bundespolizei zugewiesen worden?
 - Inwiefern und zu welchen Zeitpunkten (bitte genaue Datums-/Uhrzeitangaben) ist dabei erörtert worden, einen Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer einzukesseln?
 - Inwiefern ist dabei erörtert worden, von einem Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Personalien aufzunehmen, um sie mit vorhandenen Datensätzen abzugleichen?
 - Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten, denen zufolge die Polizeigewalt sich auch massiv gegen Journalistinnen und Journalisten gerichtet habe?
 - Welcher Grund ist der Bundespolizei für die Einrichtung des Polizeikessels genannt worden, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Bundespolizei hat den Polizeieinsatz im originären Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung geführt und hat hierzu Konzeptionen erstellt. Gleiches gilt für die Polizei des Landes Hessen. Die Bundespolizei hat an der Erstellung von Einsatzkonzepten der Polizei des Landes Hessen nicht mitgewirkt bzw. war nicht an deren Erstellung eingebunden. Mit der Bundespolizei sind bestimmte Einsatzszenarien der Polizei des Landes Hessen nicht vorab abgestimmt bzw. der Bundespolizei zugewiesen worden. Im Zuständigkeitsbereich

der Bundespolizei erfolgte keine in der Fragestellung genannte Gewaltanwendung gegen Journalistinnen und Journalisten. Insoweit werden Medienberichte in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung nicht bewertet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 9 und 11 sowie auf die Antwort auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

11. Hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls mit den Blockupy-Protesten befasst, und wenn ja, welche Angaben ist die Bundesregierung bereit, darüber zu machen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, hier die Bearbeitung des Linksextremismus, die Blockupy-Proteste ausgewertet. Es lagen entsprechende Erkenntnisse vor, wonach Linksextremisten, darunter auch gewaltbereite Strukturen, in die Vorbereitung und Durchführung der Proteste eingebunden waren.

12. Inwiefern, von wem und an wen wurden im Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten personengebundene Daten aus Verbunddateien angefordert bzw. weitergeleitet (bitte jeweilige Datei und Anzahl der betroffenen Personen angeben)?
13. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung vom Umfang der Erhebung von personengebundenen Daten der im Kessel Eingeschlossenen, und inwiefern war die Bundespolizei an dieser oder anderer Stelle ebenfalls mit der Erhebung oder Verarbeitung personengebundener Daten in Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten befasst?

Die Bundespolizei hat im originären Aufgabenbereich anlassbezogen nach Umständen des Einzelfalls und der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen insgesamt 121 INPOL-Abfragen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Darüber hinaus war die Bundespolizei mit der Erhebung oder Verarbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten nicht befasst. Beim Bundeskriminalamt (BKA) sind im Zusammenhang mit den Blockupy-Aktionstagen keine personenbezogene Daten angefordert und aus Verbunddateien beauskunftet worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Umstände erlauben es nach Auffassung der Bundesregierung der Polizei, Journalisten, die eine Demonstration bzw. einen damit in Zusammenhang stehenden Polizeieinsatz journalistisch begleiten, mit Pfefferspray anzugreifen?

Die Bundesregierung verwahrt sich gegen den latenten Vorwurf des Fragestellers, Polizeibeamte der Bundespolizei hätten Journalisten mit Pfefferspray angegriffen. Die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

15. Inwiefern sind Angehörige der Bundespolizei berechtigt, bei Einsätzen unter Führung eines Bundeslandes Einsatzbefehle zu verweigern, wenn diese nach ihrer Auffassung rechtswidrig sind?

Angehörige der Bundespolizei tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Gemäß § 63 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) haben sie die Pflicht, Bedenken gegen dienstliche Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Einsatzbefehle, die die Würde eines Menschen verletzen oder ein strafbares bzw. ordnungswidriges Verhalten verlangen, dürfen -soweit Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit für die Beamten erkennbar sind- nicht befolgt werden.

16. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob es im Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten Funkzellenabfragen gegeben hat (bitte ggf. Angaben zum Zweck, zum Gebiet und zur Anzahl der dabei registrierten Mobilfunkgeräte machen)?

Die Bundespolizei führte im Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten keine Funkzellenabfragen durch. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten, denen zufolge der Polizeieinsatz sich gegen eine bis dahin friedliche Demonstration gerichtet hat, aus der auch nach Einkesselung nur sehr vereinzelte Gegenwehr kam?

Für die originäre Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei treffen derartige Berichte nicht zu. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

18. Gehört zu diesen Schlussfolgerungen auch, künftig die Bereitstellung von Einheiten der Bundespolizei zumindest für solche Länder, aus denen gravierende Verstöße gegen Grundrechte berichtet werden, restriktiver zu handhaben und etwa an Bedingungen zu knüpfen?

Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Deutschland wird die Bundespolizei auch weiterhin im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf Anforderung die Polizeien der Länder unterstützen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

19. Inwiefern verfügt die Bundespolizei über Mechanismen und Strukturen, um die Grundgesetzkonformität von Polizeieinsätzen der Länder, die sie unterstützt, ständig selbst zu evaluieren und daraus gegebenenfalls auch Konsequenzen, wie einen Abbruch ihrer Unterstützung, zu ziehen, und inwiefern wurden diese bei dem umstrittenen Polizeieinsatz gegen die Blockupy-Demonstration effektiv genutzt?

Auf Grund der föderalen Aufgabenverteilung obliegt die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung polizeilicher Maßnahmen grundsätzlich allein bei den Ländern. Rechtsgrundlage für eine bundespolizeiliche Unterstützung

der Länder ist § 11 des Bundespolizeigesetzes. Danach werden die Einsatzkräfte der Bundespolizei dem jeweiligen Land rechtlich und tatsächlich unterstellt. Die Rechtmäßigkeit des Einsatzes liegt mithin allein in der Verantwortung des anfordernden Landes, dies gilt auch für die Einhaltung des Grundgesetzes. Daher ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, das Demonstrationsgeschehen anlässlich der Blockupy-Demonstrationen in Frankfurt/Main zu bewerten und auf die polizeiliche Strategie und Taktik des Landes Hessen Einfluss zu nehmen. Im Hinblick auf die föderale Aufgabenverteilung verfügt die Bundespolizei auch über keine in der Frage beschriebenen Evaluierungsmechanismen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und ihre Antwort zu Frage 15 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

20. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages berichten,
 - a) Polizisten hätten ihnen mit der Begründung, ihr Abgeordnetenausweis sei „gefälscht“, den Zutritt zu abgesperrten Bereichen verwehrt,
 - b) Polizisten hätten in anderen Fällen einen solchen Zutritt erst gewährt, nachdem sie sich nach der Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit der Abgeordneten erkundigt hatten?

Die Bundespolizei hat im originären Zuständigkeitsbereich keinem Abgeordneten des Deutschen Bundestages das Passieren einer Polizeiabsperrung untersagt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

21. Wurden Abgeordnete des Deutschen Bundestages von Bundespolizisten abgeführt, und wenn ja, aus welchem Grund, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch solche präventiv-polizeilichen Maßnahmen von der allgemeinen Genehmigung des Deutschen Bundestages im Beschluss zur Immunitätsaufhebung gedeckt sind?

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei kam es zu keinen der vom Fragesteller geschilderten Vorkommnisse. Präventive Maßnahmen der Bundespolizei richten sich nach den Umständen des Einzelfalls auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Maßnahmen gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort auf die Mündliche Frage 57 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/245) verwiesen.

22. Inwiefern hält es die Bundesregierung aufgrund der erwähnten Berichte über die Behandlung von Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch die Polizei (und ähnlicher Berichte in der Vergangenheit) für geboten, die Länder aufzufordern, ihren Polizeibeamten den Umgang mit Abgeordneten sowie das Erkennen eines Abgeordnetenausweises zu vermitteln?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es Aufgabe der zuständigen Länder, in eigener Verantwortung ihren Polizeibeamten die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Abgeordneten und dem Erkennen von Ausweisen zu vermitteln.

teln. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

23. Teilt die Bundesregierung grundsätzlich die Einschätzung der Fragesteller, dass gravierenden Verletzungen demokratischer, im ganzen Bundesgebiet geltender Grundrechte durch Polizeibeamte eines Landes ggf. auch auf Bundesebene politisch entgegenzutreten ist (bitte begründen)?

Dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland folgend, liegt die Zuständigkeit für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich bei den Ländern. Dies umfasst auch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen getroffenen Maßnahmen. Den Betroffenen steht grundsätzlich der Rechtsweg zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen offen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung, die Polizeiarbeit in den Ländern zu kontrollieren oder zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

24. In welchen Gremien bespricht die Bundesregierung den Polizeieinsatz mit dem Land Hessen, bzw. will sie dies noch tun?

Wird sie dies beispielsweise im Rahmen der Innenministerkonferenz ansprechen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Polizeieinsatz des Landes Hessen in den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu thematisieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Welche Kosten waren mit dem Einsatz der Bundespolizei verbunden?

Welche Kosten wurden dem Land Hessen für den Unterstützungseinsatz der Bundespolizei bei den Blockupy-Protesten im Jahr 2012 in Rechnung gestellt?

Der Bund trägt die Kosten, die durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich entstanden sind. Die für die originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25 der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst.

Das Land Hessen hat die einsatzbedingten Mehrkosten für ihm vom Bund unterstellten Kräfte zu tragen. Für den Unterstützungseinsatz bei den Blockupy-Protesten im Jahr 2012 sind dem Land Hessen einsatzbedingte Mehrkosten in Höhe von 690 697,97 Euro in Rechnung gestellt worden. Die Kostenerfassung für den Unterstützungseinsatz im Jahr 2013 ist noch nicht abgeschlossen.

